



Kindertagesstätte „Rasselbande“
34399 Wesertal/OT Lippoldsberg
Schulstr. 32
Tel.: 05572-7295
Fax: 05572-9219183
e-mail: kita-rasselbande-lipp@t-online.de

Hausregeln "kranke Kinder in der KiTa"

Liebe Eltern,

kranke Kinder dürfen die Kita nicht besuchen!

Obwohl Sie als Eltern bei Krankheit des Kindes besonders belastet sind, bitten wir Sie im Hinblick auf eine verlässliche Gewährleistung der Betreuungsmöglichkeit aller Kinder unserer Kita um Ihr Verständnis.

Nachstehend möchten wir Ihnen unsere Hausregeln im Umgang mit kranken Kindern in der KiTa erläutern:

Bei akuten, offensichtlichen und beeinträchtigenden Symptomen muss Ihr Kind selbstverständlich zuhause bleiben. Haben die Erzieher*innen den Eindruck, dass Ihr Kind durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht gruppenfähig ist oder die gesamte Gruppensituation durch eine Überforderung oder Ansteckungsgefahr belastet oder in Mitleidenschaft gezogen werden kann, werden Sie benachrichtigt, um Ihr Kind **umgehend** abzuholen.

Bei folgenden Beschwerden/ Umständen ist ein KiTa-Besuch nicht möglich:

Fieber

- Kinder, die am Vortag, in der Nacht oder akut Fieber haben
- ab 38°C Fieber (im Ohr/ Stirn gemessen) muss das Kind abgeholt werden
- Kinder, die nur aufgrund der Einnahme von Medikamenten (z. B. Fiebersaft) kein Fieber haben
- **ist das Kind 24 Stunden fieberfrei, ist der Kitabesuch wieder möglich**, wenn es wieder bei Kräften ist. Beispielsweise: Sie gehen eine Stunde mit dem Kind spazieren, um zu sehen, ob es das wieder schafft.

Erschöpfender Husten

- häufig und/oder wiederkehrend

Schnupfen

- eitriger gelb-grüner Schleim aus der Nase
- stark verstopfte Nase

Bei allgemein schlechtem Gesundheitszustand

•z.B. Müdigkeit, Weinen, Bauchschmerzen, Kopf- oder Gliederschmerzen, Kurzatmigkeit bzw. Luftnot, Halsschmerzen, allgemeines Unwohlsein, starke Traurigkeit, nicht einzuordnende Auffälligkeiten, etc. ...

Ohrenschmerzen / Mittelohrentzündung

Durchfall, Übelkeit und /oder Erbrechen

- akut oder in den letzten 48 Stunden
- auch nur einmalig
- Bauchschmerzen
- Ist das Kind 48 h Durchfall frei, dann darf es wieder in die Kita

Rote entzündete Augen

- oder eitriges Augen und verstärkter Tränenfluss
- Bindehautentzündung

Hautausschlag

- egal wo
- auch unbekannter Herkunft
- auch wenn er nicht juckt
- Bläschen im Mund, auch Herpesbildung am Mund

Während schwerer Infektionskrankheit eines Familienangehörigen und Corona

Nach Impfungen - bei Unwohlsein

Kinder mit Knochenbrüchen brauchen besonderen Schutz:

- der erforderliche Schutz oder ausschließlich ruhiges Spielen ohne besondere Bewegung kann in der KiTa nicht verlässlich gewährleistet werden
- Kinder mit Knochenbrüchen werden nur in Ausnahmefällen und nach besonderer individueller Absprache betreut. Ein ärztliches Attest ist erforderlich.

In Fällen des IfSG dürfen die Kinder erst wieder in die Kita, wenn uns ein ärztliches Attest vorliegt, aus dem sich ergibt, dass von dem Kind keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht.

Das bedeutet: Bei allen ansteckenden Krankheiten benötigen wir bei Wiederbesuch der Kita ein ärztliches Attest, auch wenn das Infektionsschutzgesetz § 34 dies nicht zwingend als erforderlich ausweist.

Hier machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch.

Das beinhaltet unter anderem auch:

Läuse

Augenkrankheiten (Bindehautentzündung etc.)

Hautausschläge ect.

Weitere Informationen siehe: „Infektionsschutzgesetz Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“, Betreuungsvertrag

Medikamentenvergabe:

•Medikamentenvergabe an chronisch kranke Kinder wird ggf. im Einzelfall individuell und grundsätzlich nur nach ärztlicher Rücksprache geregelt. Bitte sprechen Sie die Gruppenleitung oder Kitaleitung an.

•Wir geben keine Medikamente an akut erkrankte Kinder in der Kita aus. Wenn während der Betreuungszeit die Einnahme von Medikamenten nötig ist, müssen Kinder dann ggf. für diesen Zeitraum zuhause bleiben.

•Erkrankt ein Kind während des Besuchs der KiTa, stellen die Fachkräfte keine Diagnosen oder verabreichen Medikamente. Ausnahmen gibt es in Notfällen nach Absprache, z. B. bei bekannten Allergien, auch nur durch ärztliches Attest und ärztlicher Anweisung.

Grundsätzlich gilt:

•Bereits der Verdacht z. B. eines Magen-Darminfektes bei Ihrem Kind muss der Einrichtung durch die Sorgeberechtigten (Eltern) gemeldet werden

•Nennen Sie bitte auch die Symptome Ihres Kindes, wenn Sie es krankmelden. Eine mögliche Ursache für die Erkrankung kann in der Einrichtung nicht gesucht und behoben werden, wenn die Einrichtung nicht weiß, was sie suchen soll.

•Die Kita ist nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, wiederholte und gleichartige Erkrankungen an das Gesundheitsamt zu melden.

Im Interesse des Kindes:

•Zu bedenken bleibt, dass letztendlich kein krankes Kind vom einem noch so interessant gestalteten Kita-Alltag profitieren kann.

•Kinder sind in einer großen Gruppe stärker beansprucht als zu Hause. Deshalb gibt es leider häufig einen Rückfall, wenn Kinder zu früh zurück in die Kindertagesstätte gebracht werden.

Mit dieser Übersicht möchten wir Ihnen die notwendigen Regeln verständlich und transparent vermitteln. Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich gerne an Ihre Gruppenleitung oder Leitung.

Wesertal, den 24.04.2023



Ramona Fischer
Leitung



Cornelius Turrey
Bürgermeister